



3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung

3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.3 Ziff. 1 Buchst. a bis h

Der Anteil der Gemeinde bei der Straßenart Anliegerstraße beträgt 25 v.H.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Zeuthen, den 23.05.2019

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -